063/53

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (493 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Änderungen auf dem Gebiet der Kleinrentnerfürsorge.

Das Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, gewährte zur Milderung der Folgen der nach dem ersten Weltkrieg eingetretenen Geldentwertung eine laufende Entschädigung, die nach der Höhe des erlittenen Schadens abgestuft war. Nach der Befreiung Österreichs im Jahre 1945 ergab sich die Notwendigkeit, eine Erhöhung dieser Leistungen entsprechend den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen vorzunehmen. Durch die Kleinrentnergesetznovellen vom Jahre 1946 und 1947 erfolgte eine prozentuelle Erhöhung der Renten. Seit der Kleinrentnergesetznovelle 1948, BGBl. Nr. 222, wurden jedoch die Unterstützungssätze linear erhöht, wodurch eine weitgehende Nivellierung eingetreten ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem berechtigten Wunsch der Interessenvertretungen der Kleinrentner nach einer entsprechenden Entnivellierung der Renten Rechnung.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Mai 1955 gründlich beraten und nach einer sehr eingehenden Debatte, an der sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Mark, Dr. Reimann, Machunze, Dr. Toncic, Grubhofer, Dr. Höfeneder, Frühwirth, Pölzer, Vollmann und Reich beteiligten, mehrere Abänderungen an der Vorlage vorgenommen.

Um einem Wunsche der Kleinrentner Rechnung zu tragen, wurde im Titel des Gesetzes der Ausdruck „Kleinrentnerfürsorge" durch „Kleinrentnergesetz" und im Text des Gesetzes der Ausdruck „Kleinrentnerunterstützungen" durch „Kleinrenten" ersetzt. Aus diesem Grunde wurde im § 1 ein neuer Abs. 1 eingeschaltet, der die Verbindung zu der bisherigen Terminologie herstellt.

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Erhöhung der Kleinrenten der Stufe 1 von 170 S auf 180 S schien dem Ausschuß ungenügend; auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Machunze, Kysela und Dr. Reimann hielt daher der Ausschuß eine Erhöhung auf 190 S für gerechtfertigt.

Um klarzustellen, daß die Vorschriften des § 4 über Auslandsaufenthalt keine Anwendung zu finden haben auf Personen, die unter § 3 fallen, wurde § 4 entsprechend ergänzt. Schließlich hat der Ausschuß noch einige stilistische Änderungen vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen sowie die angeführten Änderungen der Regierungsvorlage wurden vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Der durch die Regierungsvorlage erwachsende Mehraufwand infolge der Erhöhung der Kleinrenten und der Einkommensfreigrenze sowie infolge der Sonderbestimmung für politisch Verfolgte wird sich aller Voraussicht nach jährlich auf insgesamt 4,387.000 S belaufen. Dieser Mehraufwand wird aber voraussichtlich keine Überschreitung des im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1955 unter Kapitel 15 Titel 6 § 1 für die Kleinrentner vorgesehenen Betrages von 34,800.000 S zur Folge haben, weil eine stärkere natürliche Verminderung der Rentenempfänger eingetreten ist.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Mai 1955.

Grete Rehor,
Berichterstatter.

Altenburger,
Obmannstellvertreter.

Bundesgesetz vom 1955, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bezeichnung, Höhe und Anfall der Leistungen.

§ 1. (1) Die auf Grund des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, zu gewährenden Kleinrentnerunterstützungen erhalten die Bezeichnung Kleinrenten.

(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrenten monatlich in Schilling
1	von 6.000 K bis 20.000 K	190
2	von mehr als 20.000 K „ 25.000 K	200
3	„ „ „ „ 25.000 K „ 30.000 K	220
4	„ „ „ „ 30.000 K „ 40.000 K	240
5	„ „ „ „ 40.000 K „ 50.000 K	260
6	„ „ „ „ 50.000 K „ 60.000 K	280
7	„ „ „ „ 60.000 K „ 80.000 K	310
8	„ „ „ „ 80.000 K „ 100.000 K	340
9	„ „ „ 100.000 K	400

(3) Die im Abs. 2 festgesetzten Kleinrenten gebühren monatlich im voraus.

Einkommensfreigrenze.

§ 2. (1) Die auf Grund der Kleinrentnergesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 193, festgesetzte Einkommensfreigrenze erhöht sich auf 650 S monatlich.

(2) Soweit das Einkommen aus laufenden Monatsbezügen besteht, sind in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen für die Bemessung der Kleinrente nicht als Einkommen zu werten.

Sonderbestimmung für politisch Verfolgte.

§ 3. Personen, die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 9. Mai 1945 einer politischen Verfolgung — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — ausgesetzt waren und aus diesem Grund den ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet oder die österreichische Bundesbürgerschaft aufgegeben haben, steht der Anspruch auf Kleinrente auf Antrag auch dann zu, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft inzwischen nicht wieder erlangt oder den ordentlichen Wohnsitz im Inland nicht neuerlich begründet haben, falls die übrigen Voraussetzungen für den Bezug der Kleinrente gegeben sind. Die Kleinrente gebührt von dem der Geltendmachung des Anspruches folgenden Monatsersten.

Auslandsaufenthalt.

§ 4. (1) Nimmt ein nicht unter die Bestimmungen des § 3 fallender Empfänger einer Kleinrente Aufenthalt im Ausland, so ist der Bezug der Kleinrente mit dem der Ausreise folgenden Monatsende einzustellen. Nach Meldung seiner Rückkehr in das Inland hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die eingestellte Kleinrente für die Zeit des Auslandsaufenthaltes flüssigzumachen, wenn dieser nicht länger als sechs Monate gedauert hat.

(2) Hat der Auslandsaufenthalt länger als sechs Monate gedauert, so kann die Kleinrentnerkommission (§ 6) bei Vorliegen rücksichtswerter Gründe die Kleinrente für die Zeit des Auslandsaufenthaltes zuerkennen.

Erlöschen fälliger Ansprüche.

§ 5. Forderungen auf fällig gewordene Kleinrenten erlöschen in drei Jahren, wenn sie innerhalb dieser Frist vom Berechtigten nicht geltend gemacht werden. Die dreijährige Frist beginnt mit Ablauf des Monates, in dem die letzte Kleinrente ausgezahlt wurde, falls jedoch eine Kleinrente noch nicht ausgezahlt wurde, mit dem Tage, an dem der Bescheid über die Zuerkennung des Anspruches zugestellt wurde.

Kommission.

§ 6. Die im § 10 des Kleinrentnergesetzes genannte Kommission führt die Bezeichnung „Kleinrentnerkommission".

Aufwanddeckung.

§ 7. Die durch dieses Bundesgesetz entstehenden Kosten trägt der Bund.

Inkrafttreten und Vollziehung.

§ 8. (1) Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1955, die übrigen Bestimmungen nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.